

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 176.

Freitag den 5. August 1870.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungar. Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 10. Mai 1870.

1. Dem Jules Mathieu, Ingenieur zu Paris (Bevollmächtigter Cornelius Kaspar in Wien, Wieden, Columbusgasse Nr. 8), auf Verbesserungen an Flaschen-Etuis für verschiedene Zwecke, für die Dauer eines Jahres.

Am 14. Mai 1870.

2. Dem Otto Rudolf Nietsch in New-York (Bevollmächtigter August Specker in Wien, hoher Markt Nr. 11), auf die Erfindung eines verbesserten Fäders, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Henry Carter zu Aylmer in Canada (Bevollmächtigte Brüder Paget in Wien, Riemergasse Nr. 13), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Erdaushebungsmaschine, für die Dauer eines Jahres.

4. Der Maschinen-Baugesellschaft Pantzsch & Freund zu Landsberg in Preußen (Bevollmächtigter G. Märkl in Wien Josephstadt, lange Gasse Nr. 51) auf Verbesserungen an Dampfesseln, für die Dauer von fünf Jahren.

5. Den Brüdern Paget in Wien, Riemergasse Nr. 13, auf Verbesserungen an Strickmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Friedrich Ed. Hoffmann, Baumeister und Besitzer der Prager Baumaterialienfabrik am Westbahnhofe zu Smichow-Prag, auf Verbesserungen beim Bauen und Betriebe seiner privilegierten Ringöfen, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Jakob Lohner & Comp., Wagenfabrikanten in Wien, Alfergrund, Servitengasse Nr. 13, auf die Erfindung der Anbringung zweier großen Fenster an den beiden vorderen Seiten eines Landauer Wagens, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Victor Patiss, Nähmaschinen-Fabrikanten in Wien, Mariabühl, Stumpfergasse Nr. 52, auf eine Verbesserung der Wheeler- und Wilson'schen Nähmaschinen, für die Dauer eines Jahres.

9. Der Johanna Kramer in Wien, Josephstadt, Florianigasse Nr. 15, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction von Beheizungsöfen, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Henry Giroud, Notar in Paris (Bevollmächtigter Friedrich Ködiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung eines Regulirapparates für Gasbrenner, für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Moses Pupovac, Ingenieur in Wien, Neubau, Zieglergasse Nr. 19, auf die Erfindung eines Transporteurs für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Friedrich Wiese, Cassenfabrikanten in Wien, Alfergrund, Mariannengasse Nr. 4, auf eine Verbesserung an seinen früher privilegiert gewesenen sogenannten Friedrich Wiese'schen Stechschloße, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Adalbert Freisleben, Riemenfabrikanten in Wien, Stadt, Wildpretmarkt Nr. 7, auf eine Verbesserung in der Herstellung des Bindemittels zum Ueberziehen der Riemenscheiben mit Leder, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem Robert Chanony zu Montpellier in Frankreich (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2) auf Verbesserungen der Spielfarten, für die Dauer eines Jahres.

15. Dem Johann Schlichtla, Eisenbahnbeamten in Wien, Stadt, Salvatorgasse Nr. 10, auf die Erfindung eigenthümlicher Schneezäune, benannt „Schneefänger,“ für die Dauer eines Jahres.

16. Dem Johann Lamatsch, Doctor der Chemie und Apotheker in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 16, auf die Erfindung der sogenannten Roskammert-Tannochinini-Pomade, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbeahrung, und jene von 3, 5, 6, 7, 8, 12 und 15, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jederman eingesehen werden.

(269—1)

Nr. 28.

## Rundmachung.

Von der gefertigten provisorischen Notariatskammer wird zu der vom hohen k. k. Justiz-Ministerium angeordneten Wiederbesetzung der Notarstelle in Tschernembl in Krain der neuerliche Concurus mit dem Anhange ausgeschrieben, daß der Notar in Tschernembl auch bis auf weiteres die Notariatsgeschäfte im Bezirke Möttling zu besorgen und zu diesem Zwecke Amtstage, welche nach Erforderniß werden bestimmt werden, in Möttling abzuhalten haben werde. Die Bewerber um obige Notarstelle haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche, worin sie auch die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen haben, im vorschriftsmäßigen Wege bei dieser Notariatskammer

binnen vier Wochen

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Rundmachung in der Wiener Zeitung einzubringen.

Rudolfswerth in Krain, am 30. Juli 1870.

k. k. provisorische Notariatskammer.

(267b—1)

Nr. 489.

## Rundmachung.

Das Reichs-Kriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern auf der Strecke von Villach und ab Bahn nach Franzensfeste oder umgekehrt für die Zeit bis Ende Dezember 1870 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Die Sicherstellungs-Bedingungen sind bei der ersten Verlautbarung im Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 175 vom 4. August 1870 bekannt gegeben worden; übrigens können dieselben auch noch bei der Grazer k. k. Militär-Intendantz, bei den Militär-Stationen-Commanden und Handels- und Gewerbekammern in Graz, Klagenfurt und Laibach eingesehen werden.

Die Offerte müssen längstens

bis 12. August 1870,

12 Uhr Mittags, entweder bei dem Reichs-Kriegsministerium oder bei der Militär-Intendantz in Graz oder Innsbruck einlangen.

Graz, am 4. August 1870.

k. k. Militär-Intendantz.

(268—1)

Nr. 6696.

## Edict.

Bei dem hiesigen k. k. Steueramte erliegen nachstehende Depositen, als:

a) sub Journ.-Art. 3 de 1850 der Betrag von 1 fl. 50 kr. an rückzahlenden Requisitionen unter französischer Epoche;

b) sub Journ.-Art. 31 de 1857 die 5% National-Anlehens-Obligation vom 1. Jänner 1850, Z. 3587, pr. 140 fl., auf unbekannte Theilhaber an den in der politischen Depositenkasse zu Planina gelegenen Requisitionen- und Robotvergütungen lautend;

c) sub Journ.-Art. 7 de 1857 die Ausgleichungs-Interessen von der Obligation sub b pr. 2 fl. 45. kr.; und

d) sub Journ.-Art. 8 de 1866 die von derselben seit 1. Jänner 1855 bis 1. Juli 1865 anerlaufenen Interessen pr. 78 fl. 25 1/2 kr. in Silber.

Alle diejenigen, welche auf eine oder die andere dieser Posten irgend einen Anspruch erheben, werden hiemit aufgefordert, denselben

binnen 45 Tagen

hieramts anzubringen und dessen Standhaftigkeit in legaler Form nachzuweisen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Voitsch zu Planina, am 30. Juli 1870.

(270—1)

Nr. 1304.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**2000** **Metzen** **Weizen,**  
**2000** **„** **Korn,**  
**1000** **„** **Anfurus**

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Anfurus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamt zu Idria im Magazine in den eimertirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionscasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsstrebender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. August 1870,

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende September 1870, die zweite Hälfte bis Mitte October 1870 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,

am 1. August 1870.